

Amts- und Intelligenzblatt

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 13.

Dienstag den 18. Februar

1862.

Bekanntmachungen.

Das Regierungsblatt Nr. 4. enthält:

A) Gesetz,
betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren.

W i l h e l m,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimenrathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem Jeden derselben beigesetzten Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich:

A. bei Pferden:

- 1) für schwarzen Star, acht Tage lang;
- 2) für Koppen ohne Abnutzung der Zähne acht Tage lang;
- 3) für Rog,
- 4) für Hautwurm,
- 5) für Dämpfigkeit vierzehn Tage lang;
- 6) für Koller einundzwanzig Tage lang;
- 7) für fallende Sucht achtundzwanzig Tage lang;
- 8) für Mondblindheit (periodische Augenentzündung) vierzig Tage lang;

B. bei Rindvieh:

- 1) für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, acht Tage lang;
- 2) für Lungensucht vierzehn Tage lang;
- 3) für fallende Sucht,
- 4) für Verlsucht achtundzwanzig Tage lang;

C. bei Schafen:

- 1) für Milbenraude,
- 2) für Fäule (Anbruch) vierzehn Tage lang;

D. bei Schweinen:

für die Finnen

achtundzwanzig Tage lang.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Mängel zu haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt.

Art. 2.

Der Verkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den im Art. 1. bezeichneten Mängeln am Tage der Uebergabe frei sei.

Wenn solche innerhalb der in demselben Artikel festgesetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Fristen sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen.

Bei Abfürzung, sowie die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich (schriftlich) verabredet werden. Bedungene Fristen werden in derselben Weise berechnet, wie die gesetzlichen.

Art. 3.

Die Gewährleistung fällt weg:

- 1) bei öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkäufen;
- 2) wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit urkundlich (schriftlich) bedungen hat;
- 3) wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thiers bekannt gewesen ist.

Art. 4.

Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Mangel an dem geschalteten Stück findet. Hier kann der Käufer den Verkäufer nur auf den Ersatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Mangel herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugebringt. Eine Klage wegen übergroßer Verletzung kann auf das Vorhandenseyn der im Art. 1. angeführten Mängel nicht gegründet werden.

Art. 5.

Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den

Der Käufer zur Erstattung des Kaufpreises, sowie der Kosten des Kaufs und der gerichtlichen Besichtigung, und der von dem Bezuge in der Zurüchnahme des Thieres an erwachsenen Kosten der Fütterung und Pflege. An diesen letztgenannten Kosten ist jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkte an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat nebst dem Entschädigung zu leisten, wenn er das Daseyn des Mangels gekannt hat.

Art. 6.

Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen der Art. 1. und 2. Klage erhebt, oder in dringenden Fällen (Art. 12.) wenigstens den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in diesem Falle innerhalb weiterer vierzehn Tage Klage erhebt.

Art. 7.

Die Klage auf Gewährleistung kann sowohl vor dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, als auch vor demjenigen, in dessen Bezirk der Vertrag geschlossen worden, erhoben werden.

Dieser letztere Gerichtsstand gilt, vorbehaltlich der durch Staatsverträge festgesetzten anderwärtigen Bestimmungen, insbesondere auch für Ausländer, auch wenn der Beklagte zur Zeit der Ladung nicht im Gerichtsbezirke anwesend ist und keine Vermögensstücke daselbst besitzt.

Art. 8.

Mit der Ladung auf die Klage ist zugleich und mit möglichster Beschleunigung Tagfahrt zur Untersuchung des Thieres anzuordnen.

Die weitere Verhandlung geschieht in abgekürztem Verfahren.

Art. 9.

Die Untersuchung des Thieres geschieht durch den im Gerichtsbezirk angestellten oder nach dem Ermessen des Gerichts durch einen in der Nachbarschaft angestellten geprüften Thierarzt.

Dem Gerichte ist überlassen, je nach Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falls noch einen oder zwei Sachverständige beizuziehen.

Die Parteien können durch Uebereinkommen andere Sachverständige ernennen.

Art. 10.

Die Deffnung und Zerlegung eines todtten Thieres geschieht auf Verlangen einer Partei oder der Sachverständigen.

Geht das Gutachten der Sachverständigen bei einem lebenden Thiere dahin, daß der fragliche Mangel zwar wahrscheinlich bestehe, aber nur durch Deffnung sicher zu ermitteln sei, so hat derjenige, welcher Gewährleistung fordert, das Recht, den Aufschub der weiteren Verhandlung und nochmalige Untersuchung auf eine von den Sachverständigen zu begutachtende Zeit zu verlangen.

Art. 11.

Zur Untersuchung und zur Zerlegung des Thieres müssen beide Theile rechtzeitig geladen werden.

Wenn Gefahr auf dem Bezuge ruht, und der einen Partei die Ladung nicht zeitig genug eröffnet werden kann, so hat das Gericht einen Vertreter für sie zu bestellen.

Art. 12.

Kann der zur Klage Berechtigte irgend wahrscheinlich machen, daß jeder Bezug sein Klage recht gefährde, so ist er befugt, auch schon vor Erhebung der Klage bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das mit dem Mangel behaftete Thier sich befindet, auf dessen alsbaldige Besichtigung, geeigneten Falls Deffnung und Zerlegung anzutragen. Es tritt sodann das in den Art. 9 — 11 vorgeschriebene Verfahren ein.

Art. 13.

Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partei berechtigt, die Versteigerung des Thieres und Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Art. 14.

Der verurtheilte Verkäufer kann, auch ohne vorgängige Streitenverkündung seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern der Mangel in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb vierzehn Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Art. 15.

Was in diesem Gesetze vom Verkaufe gesagt ist, gilt von jeder Art belasteter Eigenthumsübertragung.

Art. 16.

Das Gesetz vom 17. Februar 1767 in Betreff der Hauptmängel beim Vieh ist aufgehoben.

Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 26. Dezemb. 1861.

W i l h e l m.

Der Justizminister:

Wächter-Spittler.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinetts:
Maucher.

W a i b l i n g e n.

Am 13. d. M. wurde vom städtischen Wasen ein von dem Gewässer dahingeschwemmter eichener Stamm, 9 Schuh lang, 9 Zoll dick, 18 Zoll breit, auf 3 Seiten gesägt, durch einen Unberechtigten fortgeschafft. Wer Auskunft hierüber zu geben weiß, wolle solche dem Stadtschultheißenamt mittheilen.

Den 17. Februar 1862.

Stadtschultheißenamt.

Forstamt Schorndorf.

Revier Oberurbach.

Stamm- und Brennholz-Verkauf.

Donnerstag und Freitag den 20. und 21. d. Mts. im Staatswald Eulenberg 1. bei Unterurbach: 3 Birkenstämme, 1 Klasten eichenes Klobholz, 31 Klasten buchene Scheiter und Prügel, 16 1/2 Klasten birchene Scheiter und Prügel; 19 1/4 Klasten erlene und aspene Scheiter und Prügel, 1 1/2 Klasten Nadelholz-Prügel, 2 Klasten Unbruch- und Abfallholz und 5550 Reisfackeln. Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Schlag nächst dem Bärenhof. Das Stammholz wird am ersten Verkaufstage aus- geboten. Schorndorf den 13. Februar 1862.

K. Forstamt:

Pieninger.

Waiblingen.

Fahrniß-Auktion.

Aus der Verlassenschaft der verstorbe- nen Heinrich Stunz, Rothgerbers Witt- we wird am

Donnerstag den 20. und

Freitag den 21. d. Mts.

je von Morgens 8 Uhr an

eine Fahrniß-Versteigerung vorgenommen wobei zum Verkauf kommt:

Donnerstag den 20. Februar



Etwas Gold u. Sil- ber, Bücher, Manns- und Frauen-Kleider

Bettgewand, Lein- wand und Küchen-Geschirr durch alle Ru- brikten.

Freitag den 21. Februar

Schreinwerk, Faß- und Kübel-Geschirr, 1 Koff- Presse, 1 Handwägele, einige Scheffel Dinkel, Weizen und Gerste so- dann Koff, Brennholz und allerlei Haus- rath.

Den 14. Februar 1862.

K. Gerichts-Notariat:

C. F. Kerler.

Stetten im Remsthal.

Auß- und Brennholz-Verkauf.

Am Freitag den 21. d. Mts.

Morgens 9 Uhr

werden im Schlage Bruderhaus nahe bei Stetten gegen baare Bezahlung im Auf- streich verkauft eichene Rugholzspäl- ter zu Fasdanben taualich 1 Klasten 4' lang und 1/2 Klasten sogen. Misel 6' lang 1 1/2 Klasten eichene Scheiter 1/4 Klasten erlene Prügel, 775 eichene, buchene und gemischte Wellen.

Den 14. Februar 1862.

K. Hoffkammeramt.

Waiblingen,

Danksagung.

Für die liebevolle und herzliche Theilnahme während dem langen schmerzvollen Krankenlager meiner seelig verstorbenen Gattin, so wie für die zahlreiche Begleitung zu ih- rer Ruhstätte sage ich auf diesem Wege meinen verbindlichsten Dank.

Der trauernde Gatte mit seinem Sohne Wilhelm.

Gottlieb Schneider, Bäcker

Marktgröningen.

Einen schönen jungen

Nußbaum

10' lang 15' mittlerer Durchmesser ha- zu verkaufen.

Kronenwirth Grieshaber.

Waiblingen.

Acker Verkauf.

David Zoller's Wittwe hat

2 Viertel 2 Ruthen Acker auf der Korber-Höhe neben David Schwarz in Korb und Michael Aekerte alda für 388 fl. verkauft kommt am Montag den 3. März hier in einmaligen Aufstreich.

Waiblingen.

(Geld-Offert.)

100 fl. Pflegschaftsgeld sind sogleich u. 100 fl. bis Georgii gegen gesetzliche Si- cherheit anzuleihen bei

C. Fauder, Rothgerber.

Waiblingen.

Stöckische

schöne, frisch gewässerte sind wieder zu haben bei
G. C. Herzog, Seisenieder.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete wird am nächsten

Freitag den 21. Februar d. J.

mit 20 Stück schönem Schweizer-Vieh, Allgäuer Race, sämmtlich trüchtig, nach Winnenden und Waiblingen kommen, und solche dem Verkaufe aussetzen.

Die Liebhaber werden nun freundlich eingeladen, sich am oben bezeichneten Tage, im Gasthof zum Adler in Waiblingen, und im Gasthof zum Hirsch in Winnenden einzufinden. Den 14. Januar 1862.

Samuel Lauchheimer,
in Lebenhausen.

— Ein Yankee streich. Der Ernst der Verhältnisse in den Verein. Staaten soll uns nicht abhalten, unsere Leser mit einer lustigen Geschichte aus der guten alten Zeit bekannt zu machen, die wir in Graf Baudissins Werk: „Zustände in Amerika finden. Der Held derselben ist übrigens kein Amerikaner, sondern ein Deutscher, der sich aber so vollständig naturalisirt hatte, daß er für einen ächten Yankee gelten konnte. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß man nicht selber arbeiten, sondern die Arbeit organisiren, oder mit anderen Worten vom Schwindel leben müsse, schlug er sich nicht immer glücklich aber mühelos durchs Leben und verfiel unter anderen Ideen auch auf die folgende, die er einer Gesellschaft so vortrug. „Wir gingen nach Louisville und ließen Zettel von fünf Fuß Länge und 3 Fuß Breite drucken, auf welchen wir anzeigten, daß wir an einem gewissen Tage im Saale des Gasthofs zum Bremer Schlüssel ein merkwürdiges Thier zeigen würden, welches wir in den Ropy Mountains gefangen, bereits an Ihre Majestät die Königin von England verkauft hätten und auf unserer Durchreise in Louisville für einen Dollar Entree zeigen würden. Die Damen wurden gebeten, keine rothen Kleider oder Tücher in den Saal zu bringen, weil das Minopholtitaranifos — so nannten wir unser Thier — beim Anblick eines rothen Zeuges wüthend würde. Am Tage vor der Ausstellung erhielten wir eine Kiste von 12 Fuß Länge, acht Fuß Breite und 9 Fuß Höhe. Es war ein Ochs in der Kiste; da aber nur Luftlöcher darin waren, konnte Niemand den Betrug merken. Die Kiste wurde auf Rollen herbeigeholt der Minopholtitaranifos in den Saal gebracht und jeder Zugang aufs Sorgfältigste bewacht. Der Ochs war dem Hungertode nahe, wir holten ihm etwas Heu und Mais, brachten zwanzig Eimer Wasser herbei und retteten ihn somit von einem schrecklichen Tode. Schon eine

Stunde vor der bestimmten Zeit füllte sich der Saal mit Herren und Damen. Mein junger Freund war an der Kasse, ich war mit dem Wunderthier hinter dem Vorhange. Als der Saal zum Erdrücken voll war, hohlte mein Freund einen Wagen mit zwei stinken Pferden und gab auf einer kleinen silbernen Trompete das verabredete Zeichen. Kaum hatte ich den sehnlichst erwarteten Ton vernommen, als ich athemlos vor den Vorhang stürzte und mit gellender Stimme ausrief: „Meine Herren und Damen, retten sie sich, der Minopholtitaranifos ist los.“ Ich sprang durchs Fenster, bestieg den Wagen und sagte in säufender Eile davon. Der Schrecken des Publikums muß übrigens arg gewesen sein, denn trotz unserer Eile wurden wir von Männern überholt, die wie rasend um die Ecke rannten und ausriefen: „Das Vieh kommt.“

Erwiederung auf die Einsendung des in No. 10 dieses Bl. erschienenen Artikels. „Ein Fall unverstandener roher Behandlung“ wird folgendes erwidert:

Es ist eine aus der Luft gegriffene maßlose Unverschämtheit, der Mutter die fragliche rohe Behandlung ihres todtkranken Kindes zur Last legen zu wollen. Vielmehr muß man diese der Mutter auf verläumderische Weise zugeschriebene Beschuldigung folgendermaßen widerlegen und berichtigen. Die Mutter legte ehe sie die Bettflasche in's Bett that Senfpflaster auf die Füße des Kindes, und widelte dann solche sorgfältig in Leinwand ein; hierauf sagte sie zu ihrem Manne, er solle die von dem Dr. verschriebenen Mittel holen, was er jedoch nicht that, sondern seine anerkannte Rohheit durch eine leze Antwort bezeugte, daher der Mutter Nichts anderes übrig blieb, als selber zu gehen. Als solche wieder heim kam, traf sie ihren Mann in betrunkenem Zustande und eine Nachbarin bei ihrem Kinde, und fand bei Untersuchung desselben, daß solche demselben den Verband und die Leinwand von den Füßen abnahmen und also denselben diese unmenschliche That zugeschrieben werden muß

Waiblingen.

Ungefähr 18—20 Centner gutes Heu und
Deynd steht dem Verkaufe aus. Bey wem?
sagt die Redaction.

Waiblingen den 15. Februar 1862.

Dinkel 4 fl. 51 fr., 4 fl. 40 fr., 4 fl. 27 fr.
Haber 3 fl. 36 fr., 3 fl. 35 fr., 3 fl. 30 fr.

Winnenden den 13. Februar 1862.

Dinkel 4 fl. 58 fr. 4 fl. 50 fr. 4 fl. 42 fr.
Haber 3 fl. 30 fr. 3 fl. 28 fr. 3 fl. 25 fr.